BEBAUUNGSPLAN NR. 23a GEMEINDE HUDE (OLDB)

Maßstab 1 : 1000

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.9.1990 (BGBL. I S. 885) UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6.6.1986 (NDS. GVBL. S. 157), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 21.3.1990 (NDS. GVBL. S. 80) (I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.3.1990 (NDS. GVBL. S. 115)) HAT DER RAT DER GEMEINDE HUDE (OLDB) DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23a ~~DIE ÄNDERUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES NR.~~ ~~BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN (DEN ~~NACHSTEHENDEN~~ VORSTEHENDEN) ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (DEN ~~NACHSTEHENDEN~~ VORSTEHENDEN) TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ~~WIE DEN NACHSTEHENDEN~~ VORSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (DER ~~NACHSTEHENDEN~~ VORSTEHENDEN) ~~GESTALTUNG~~ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HUDE DEN 5.3.1992

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

1) Entsprechend dem jetzten Stand einsetzen — 3) Nichtzutreffendes streichen

2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.9.1989 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23a BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMASS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 5.10.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE FLUR 72,3 Maßstab 1 : 1000 VP 20/89

ERLAUBNISVERMERK: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet § 9 Abs. 3 & 13 Abs. 4 & 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- u. Katastergesetz vom 2. 7. 1985 - Nds. GVBl. S. 187 -

KATASTERAMT OLDENBURG

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTERAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 13.11.1989) IHRE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

OLDENBURG, DEN 23.3.1992

KATASTERAMT OLDENBURG — LIEGENSCHAFTSVERMESSUNGSDIREKTOR

* BZW. DER VORLÄUFIGEN FLURBEREINIGUNGSPLANUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

DEN JAN. 1992

DIPL. INGe. H. & U. WACHTENDORF
ARCHITEKTEN TEL. 04408 - 6898
2872 HUDE 1 POSTFACH 1224

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 5.9.1991 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMASS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.10.1991 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 31.10.1991 BIS 2.12.1991 GEMASS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

HUDE DEN 5.3.1992

GEMEINDEDIREKTOR

~~DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMASS § 3 ABS. 3 IN VERBINDUNG MIT § 13 ABS. 1 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 BAUGB WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGSNAHME BIS ZUM GEGEBEN~~

~~DEN~~

~~GEMEINDEDIREKTOR~~

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMASS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 4.2.1992 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

HUDE DEN 5.3.1992

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ.) VOM HEUTIGEN TAGE GEMASS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BAUGB GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND GEMASS § 6 ABS. 3 BAUGB VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

DEN

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

DER BEBAUUNGSPLAN IST DEM LANDKREIS OLDENBURG MIT BERICHT VOM ANGEZEIGT WORDEN. DEN LANDKREIS OLDENBURG HAT DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN INNERHALB DER FRIST GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT. DER LANDKREIS OLDENBURG HAT MIT VERFÜGUNG VOM (AZ.) ERKLÄRT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WIRD.

DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES/DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM IM AMTSBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GETRETEN.

DEN

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT [1] - GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN

GEMEINDEDIREKTOR

1) Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT [1] - GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN

GEMEINDEDIREKTOR

1) Nichtzutreffendes streichen

BEBAUUNGSPLAN NR. 23a GEMEINDE HUDE (OLDB)

Auf der Striepe

GE II o
GRZ 0,6
GFZ 0,8

Grummersorter Dorfstraße — Grummersorter Graben — Schottweg — Eisenbahn — Freiherr-von-Münnich-Straße — Grummersorter Zuggraben, Baumgraben — von Oldenburg — nach Bremen — Weg — Silo

Hude Flur 72,3 — Hude Flur 74,1 — Hude Flur 74,3

VORH. EIN - AUSFAHRTEN

Der Plan wurde nach den Unterlagen der Flurbereinigung angefertigt. Die Flurstücksteilung ist vorläufig und hat noch keine Rechtskraft erlangt.

Zusammenfassung der Flurbereinigungs-
Maßstab 1:1000 — 4 Karten
Gemarkung Hude Flur 74,1 72,3 74,3
Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet
VP 20/1989
Katasteramt Oldenburg

ÜBERSICHTSKARTE

M 1:5000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ENTSPRECHEND BAUGB PARAG.9 ABS.1 NR.10 SIND DIE ABSTANDSFLÄCHEN ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN.

INNERHALB DER SICHTDREIECKE SIND GRÜNANLAGEN BIS MAXIMAL 80 CM HÖHE ZULÄSSIG.

~~INNERHALB DER GRÜNFLÄCHEN - FLÄCHEN FÜR~~ MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT -, SIND JE ANGRENZENDES GRUNDSTÜCK ZWEI GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN ZULÄSSIG. HIERBEI GELTEN GETRENNTE EIN- UND AUSFAHRTEN ALS EINE ZUFAHRT.

DIE GRÜNFLÄCHEN SIND UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERFORDERLICHEN GRUNDSTÜCKSEINFAHRTEN MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEGRÜNEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAU- UND ERDARBEITEN UR- ODER FRÜHGESCHICHTLICHE BODENFUNDE GEMACHT WERDEN, WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIESE FUNDE MELDEPFLICHTIG SIND. ES WIRD GEBETEN, DIE FUNDE UNVERZÜGLICH EINER DENKMALBEHÖRDE ODER EINEM BEAUFTRAGTEN FÜR DIE ARCHÄOLIGISCHE DENKMALPFLEGE ZU MELDEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Darstellung im verkleinerten Maßstab

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES — 1 : 1000

● VERWENDETE PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
6. Verkehrsflächen
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
9. Grünflächen
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
12. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
14. Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Gestaltungsmaßnahmen
15. Sonstige Planzeichen